

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Via Mail:
sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 26. Juni 2023

**Modernisierung der Aufsicht
Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV),
der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
(BVV 2) sowie weitere Verordnungen: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu der Vernehmlassungsvorlage
"Modernisierung der Aufsicht, Änderung der Verordnung über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung (AHVV), der Verordnung über die berufliche Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sowie weitere Verordnungen" Stellung zu
nehmen.

Wir beziehen uns auf die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenvorsorge (BVV 2).

- Art. 17 Abs. 1 BVV 2: Wir schlagen eine Präzisierung vor, ob die Passiven aus
Versicherungsverträgen (rückgedeckte Vorsorgekapitalien) ebenfalls berücksichtigt
werden oder nicht. Unseres Erachtens sollte diese ebenfalls miteinbezogen werden.
- Art. 17a Abs. 1 BVV 2: Unseres Erachtens fehlt ein klarer Hinweis, dass das
Vorsorgekapital bzw. die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss den
Grundlagen der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung ermittelt werden.
- Art. 17a Abs. 1 BVV 2: *«für den zu übertragenden Bestand» auch unter Bst. c hinzufügen
«eine genügende Wertschwankungsreserve für den zu übertragenden Bestand»*
- Art. 17a Abs. 2 BVV 2: *«Die Wertschwankungsreserve des zu übertragenden Bestandes
(...)» präzisieren.*
- Art. 17a Abs. 2 BVV 2: Es ist unpräzise, was mit "Wertschwankungsreserve" gemeint ist.
Z.B. "ausgedrückt in Prozenten der Verpflichtungen".
- Art. 17a Abs. 5 BVV 2: *«(...) sowie pendente und latente Vorsorgefälle Fälle»*
- Art. 17a Abs. 5 BVV 2: *«(...) latent Fälle, sowie das langfristige finanzielle Gleichgewicht
der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung.»*

Begründung: Es ist sonst nicht klar, ob der übernehmende Bestand gemeint ist oder die übernehmende Vorsorgeeinrichtung.

- Art. 17a Abs. 6 BVV 2: «(...) *eine neue Beurteilung der Finanzierung verlangen, (...)*».
Präzisierung, welche Beurteilung verlangt werden sollte.
- Art. 48: Dort heisst es fälschlicherweise "Experten für die berufliche Vorsorge" (war schon früher so).

Für die Beantwortung von Fragen zu obenstehenden Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE



Emmanuel Vauclair
Präsident SKPE



Olivier Deprez
Sekretär SKPE